

Verwaltungsrichtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Stand: 09.05.2011

Präambel

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 97 SGB XII zuständig für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII.

Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wurde durch Verwaltungsvereinbarung mit Datum 06.04.2011 vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt auf den Landkreis Mansfeld-Südharz übertragen.

Diese Verwaltungsrichtlinie regelt das Verfahren für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach §§ 28,29 SGB II, §§ 34,34a SGB XII, § 6b BKGG.

1. Allgemeine Anspruchsberechtigung und Zuständigkeiten

1.1 Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Familien Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe nach dem SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen aus § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Einen Anspruch haben auch die Kinder, deren Familien ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, diese jedoch nicht oder nur teilweise ausreichen, um auch die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geförderten Leistungen zu decken.

Bildungsleistungen werden allen Kindern und Jugendlichen gewährt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe an Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten sind auf das vollendete 18. Lebensjahr begrenzt.

1.2 Das Jobcenter Mansfeld Südharz erbringt die Leistungen der Bildung und Teilhabe für alle Antragsteller im SGB II – Bezug, für Sozialgeldempfänger bzw. für diejenigen Geringverdienenden, die in Folge des Bildungs- und Teilhabepaketes bedürftig und damit anspruchsberechtigt sind.

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Personen nach dem SGB XII, § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungen analog SGB XII) und auf der Grundlage von § 6b BKGG (Kinderzuschlag/Wohngeld) werden vom Sozialamt des Landkreises Mansfeld-Südharz erbracht.

2. Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Landkreis Mansfeld-Südharz

2.1 Schulausflüge

2.1.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche welche die unter Pkt. 1.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und an einem eintägigen Ausflug ihrer Kindertageseinrichtung oder Schule teilnehmen wollen. Dazu zählen beispielsweise Klassenausflüge, Wandertage oder Exkursionen.

2.1.2 Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich die von der Schule veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder. Eine Übernahme von Taschengeld erfolgt nicht.

2.1.3 Bewilligungsverfahren:

Die Kostenübernahme setzt eine Antragstellung voraus. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Fahrt bei der zuständigen Stelle einzureichen. Ihm ist eine Bestätigung der Kindertageseinrichtung oder Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen. Des weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

Die Entscheidung wird mittels Bescheid zur Kostenübernahme getroffen.

2.1.4 Kostenerstattung

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen sind regelmäßig Initiatoren und Organisatoren von Schulausflügen. In dieser Funktion sind sie die Leistungserbringer gegenüber den Kindern und Jugendlichen und als solche Zahlungsempfänger für Kostenerstattungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kostenerstattung erfolgt auf das in der Antragstellung angegebene Konto oder alternativ durch Ausreichung eines Gutscheines.

Im begründeten Einzelfall kann abweichend eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten erfolgen, wenn von der Einrichtung keine Kontoverbindung erlangt werden kann. Diese Möglichkeit der Kostenerstattung ist bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 befristet.

2.2 Mehrtägige Klassenfahrten

2.2.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung richtet sich an Schülerinnen und Schüler unter Erfüllung der im Pkt. 1.1 genannten Voraussetzungen, die an Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen teilnehmen wollen.

Analog kann auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen die Kostenübernahme beantragt werden.

2.2.2 Höhe der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlich angefallener Höhe übernommen.

2.2.3 Bewilligungsverfahren

Eine Kostenübernahme bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist vor Antritt der Reise der zuständigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Ihm ist eine Bestätigung der Schule oder Kindertagesstätte unter Angabe von Datum, Ziel und Kosten der Fahrt beizufügen. Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung zwecks Kostenerstattung zu benennen. Die Entscheidung wird mittels Bescheid zur Kostenübernahme getroffen.

2.2.4 Kostenerstattung

Initiator und Organisator einer Klassenfahrt ist die Schule ggf. auch die Kindertageseinrichtung. In dieser Funktion ist sie der Leistungserbringer und somit Zahlungsempfänger für Kostenerstattungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kostenerstattung erfolgt auf das in der Antragstellung angegebene Konto oder alternativ durch Ausreichung eines Gutscheins.

Im begründeten Einzelfall kann abweichend eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten erfolgen, wenn dieser von der Schule keine Kontoverbindung erlangen kann. Diese Möglichkeit der Kostenerstattung ist bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 befristet.

2.3 **Persönlicher Schulbedarf**

2.3.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung richtet sich an Schülerinnen und Schüler die nach Pkt. 1.1 anspruchsberechtigt sind.

2.3.2 Höhe der Leistung

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden für das erste Schulhalbjahr 70 Euro und für das 2. Schulhalbjahr 30 Euro ausgezahlt.

2.3.3 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung auf der Grundlage des SGB II bzw. SGB XII bedarf keiner gesonderten Antragstellung. Berechtigte erhalten die Leistung unaufgefordert.

Sofern sich die Anspruchsberechtigung durch den Bezug von Leistungen nach dem BKGG ergibt, ist ein Antrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Entscheidung wird mittels Bescheid zur Kostenübernahme getroffen.

Der Schulbesuch ist jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit der Antragstellung gem. § 9 Abs. 3 BKGG nachzuweisen.

2.3.4 Kostenerstattung

Die Auszahlung erfolgt pauschal direkt an die Leistungsberechtigten. Für Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug nach SGB II und BKGG zahlt die jeweils zuständige Stelle zum 01.08. bzw. 01.02. Leistungsempfänger gemäß 34 Abs. 3 SGB XII erhalten die Pauschale jeweils in dem Monat, in dem das Schulhalbjahr beginnt.

Die erstmalige Zahlung erfolgt zum 01. August 2011.

2.4 Schülerbeförderung

2.4.1 Leistungsvoraussetzung

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz reduziert sich der Kreis der Leistungsberechtigten regelmäßig auf Schülerinnen und Schüler

- der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien sowie
- an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien)

soweit sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Pkt. 1.1 dieser Richtlinie erfüllen.

2.4.2 Höhe der Leistung

Maßgeblich für eine Kostenerstattung ist der Regelungsinhalt der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld- Südharz. Danach ist von den unter Pkt. 2.4.1 definierten Leistungsberechtigten ein Eigenanteil von jährlich 100 Euro zu leisten. Dieser Betrag kann maximal erstattet werden, sofern die Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel nicht auch privat genutzt werden. Die Mobilität ist damit auch in anderen Lebensbereichen gewährleistet.

Im Übrigen ist es zumutbar, bis zum vollständigen Verbrauch des Eigenanteils den regelsatzrelevanten Anteil nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen.

Für alle Kinder und Jugendlichen, die Leistungen i. S. des § 6b BKGG beziehen, ist der im Regelsatz enthaltende Anteil in jedem Fall einzusetzen.

2.4.3 Bewilligungsverfahren

Eine Übernahme von Kosten für die Schülerbeförderung ist bei der gem. Pkt. 1.2 zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Kostenübernahme durch das Schulamt des Landkreises Mansfeld-Südharz beizufügen. Die Entscheidung wird mittels Bescheid zur Kostenübernahme getroffen.

2.4.4 Kostenerstattung

Die entstehenden Fahrtkosten sind nachzuweisen. Der Zuschuss wird direkt an den Berechtigten ausgezahlt.

2.5 Außerschulische Lernförderung

2.5.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung steht den nach Pkt. 1.1 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung

- deren Versetzung akut gefährdet ist,
- die das Klassenziel durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Lernförderung noch erreichen können,
- die alle entsprechenden schulischen Angebote ausgeschöpft haben und
- deren Leistungsstand nicht auf unentschuldigte Fehltage zurückzuführen ist.

Angemessen i.S. von § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII ist die Lernhilfe, wenn sie für ein konkretes Angebot, einzelne Nachhilfestunden oder einen gesamten Kurs gilt.

Die Lernförderung darf gem. § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII nur durch eine geeignete Stelle erfolgen. In diesem Sinne anerkannt werden alle

- privatgewerblichen Anbieter von Lernförderung,
- gemeinnützige und kommunale Träger von Lernförderung,
- Volkshochschulen sowie
- natürliche Personen, die aufgrund einer Lehramtsbefähigung, einem Abschluss als Lehrausbilder bzw. ihrer in Schule und Studium erworbenen Kenntnisse geeignet sind.

2.5.2 Leistungshöhe

Betragsmäßig wird die Leistung bei Gruppenunterricht auf maximal 10 Euro je 45-minütiger Unterrichtsstunde begrenzt. Einzelunterricht wird bis zu 15 Euro je 45-minütiger Unterrichtsstunde übernommen. Bezüglich der benötigten Anzahl an Unterrichtsstunden werden die entstehenden Kosten in angefallenem Umfang übernommen.

2.5.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistung ist gesondert zu beantragen. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule (**Anlage**) beizufügen, dass unter Berücksichtigung aller schulischen Angebote die Versetzung gefährdet ist jedoch bei Inanspruchnahme außerschulischer Lernförderung eine positive Prognose für das Erreichen des Klassenziels besteht.

Des Weiteren ist dem Antrag ein Angebot des Anbieters beizufügen, der im Falle einer Bewilligung die Lernförderung übernehmen soll. Soweit natürliche Personen verpflichtet werden sollen, ist von diesen ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Die Entscheidung wird mittels Bescheid zur Kostenübernahme getroffen. Die Bewilligung erfolgt jeweils ab dem 2. Schulhalbjahr mit der Frist 01.02. und durch Ausreichen einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter. Sie endet spätestens mit Beginn der Sommerferien.

2.5.4 Kostenerstattung

Die Abrechnung erfolgt monatlich zwischen dem als geeignet anerkannten Anbieter der Lernförderung und der jeweils zuständigen Stelle. Die Abrechnung muss bis spätestens 1 Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

2.6.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Maßgabe der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Pkt. 1.1 dieser Richtlinie besteht eine Leistungsberechtigung für

- alle Kinder, die in Kindertagesstätten oder durch Tagesmütter betreut werden bzw. für die Kindertagespflege zu leisten ist sowie
- alle Schülerinnen und Schüler, soweit ihnen die Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich der Schule angeboten und gemeinschaftlich eingenommen wird und,
- begrenzt bis 2013, auch die Schülerinnen und Schüler, die eine gemeinschaftliche Mittagsversorgung in einer Horteinrichtung einnehmen.

2.6.2 Höhe der Leistung

Nach § 9 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen ist von den Leistungsberechtigten ein Eigenanteil von 1 Euro pro Tag zu erbringen. Der Mehraufwand wird durch die jeweils zuständige Stelle übernommen. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Tage an denen der Kita- oder Schulbesuch stattgefunden hat und an der Mittagsversorgung teilgenommen wurde.

2.6.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistung erfolgt auf vorhergehenden Antrag. Die Entscheidung wird mittels Bescheid zur Kostenübernahme und Ausreichen einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter getroffen. Die Bewilligung sollte sich an den Bewilligungszeiträumen für den Leistungsbezug orientieren.

Eine Folgebewilligung bedarf keiner erneuten Antragstellung. Ausschlaggebend ist die Fortdauer des Leistungsbezuges nach SGB II/ SGB XII/ BKGG sowie die Teilnahme an der Mittagsversorgung, was auf Verlangen nachzuweisen ist .

2.6.4 Kostenerstattung

Die Abrechnung erfolgt taggenau zum Monatsende zwischen dem Anbieter der Mittagsversorgung und der jeweils zuständigen Stelle entsprechend Pkt. 1.2 dieser Richtlinie. Der Anbieter erstellt eine Sammelrechnung.

Befristet bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 kann im begründeten Einzelfall abweichend eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten erfolgen.

2.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

2.7.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die

- in der Gemeinschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur¹ und Geselligkeit² aktiv sind oder sein wollen,
- Unterricht in künstlerischen Fächern erhalten oder an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung teilnehmen oder
- sich an organisierten Freizeiten³ beteiligen

und dafür einen Mitgliedsbeitrag oder eine Gebühr entrichten.

Die Vorgaben des Kinderschutzes sind zu beachten

2.7.2 Höhe der Leistung

Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden in tats. aufgewendeter Höhe bis max. 10 Euro pro Monat unterstützt.

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Monatsbeträge über den Bewilligungszeitraum anzusparen und in einer Summe in Anspruch zunehmen.

¹ Kultur sind Aktivitäten, die über das Erfüllen von Grundbedürfnissen (Nahrung, Wohnung, etc.) hinausgehen und sich der Entfaltung des Geistes widmen (Musik, Kunst, Theater etc.)

² Abgegrenzt vom Alltag versteht sich „Geselligkeit“ als Form des menschlichen Miteinanders mit dem Ziel des Austausches und der Ablenkung, der Unterhaltung und Einbindung in die Gesellschaft.

³ Als Freizeiten sind betreute Maßnahmen mit Freizeitcharakter zu verstehen, die im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendhilfe organisiert oder kinderbezogen von privatgewerblichen Anbietern angeboten werden.

2.7.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistung wird erstmalig auf Antrag gewährt. Die beabsichtigten Aktivitäten sind zu benennen ggf. durch Angebote zu belegen. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft oder Teilnahme ist vom Antragsteller durch Vertrag, Anmeldebestätigung etc. nachzuweisen.

Die Entscheidung wird mittels Bescheid zur Kostenübernahme getroffen. Die Leistung wird pauschal in Form von Gutscheinen erbracht, deren Gültigkeit 1 Jahr nicht übersteigen soll. Eine Folgebewilligung bedarf keiner erneuten Antragstellung.

2.7.4 Kostenerstattung

Die Abrechnung des im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommenen Betrages erfolgt direkt zwischen dem Anbieter und der entsprechend Pkt. 1.2 dieser Richtlinie jeweils zuständigen Stelle. Die Abrechnung der Gutscheine muss bis spätestens 1 Monat nach Inanspruchnahme des Gutscheines erfolgen.

3. Mitwirkungspflichten

Die Antragsteller sind verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung von Leistungen erheblich sind sowie Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Dazu sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Kommt ein Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden. Dem Kunden ist zuvor eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung einzuräumen.

4. Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Entsprechend § 4 Abs. 2 SGB II sowie § 11 SGB XII wirkt der Landkreis als zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen seiner Beratungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten dazu mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen, Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Dabei sollen Eltern insoweit unterstützt werden, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

Die Leistungsberechtigten werden durch geeignetes Informationsmaterial (Flyer), das insbesondere in den Wartebereichen des Jobcenters/ Sozialamtes ausliegt, über die Leistungen für Bildung und Teilhabe informiert. Die Mitarbeiter des Jobcenters/ Sozialamtes beraten die vorsprechenden Kunden zu den Leistungen.

5. Zusammenarbeit der Leistungsträger/ Schnittstellenproblematik

Die nach Pkt. 1.2 zuständigen Leistungsträger arbeiten bei der Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe eng zusammen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie ein Wechsel der Zuständigkeiten (insbesondere bei den Kinderwohngeldfällen) werden zwischen den Leistungsträgern einvernehmlich im Sinne der gesetzlichen Regelungen geklärt.

Den Leistungsberechtigten wird dadurch ein unbürokratischer Zugang zu den Leistungen gesichert, gleichzeitig muss ein Doppelbezug von Leistungen vermieden werden.

6. Statistik

Die Anträge für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für statistische Zwecke zu erfassen. Im Jobcenter Mansfeld-Südharz erfolgt die Erfassung in einer Access Datenbank, beim Sozialamt des Landkreises in einer Excel-Tabelle.

7. Datenschutz

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere beim Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sind Vorkehrungen und Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherung/Datensicherheit zu treffen. Dabei sind rechtliche, organisatorische, technische und bauliche Aspekte zu beachten.

8. Prüfung/ Aufsicht

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist Aufgabenträger für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, welche für den Bereich der Leistungsempfänger nach dem SGB II vom Jobcenter wahrgenommen wird


Die kommunalen Träger weisen jeweils bis zum 28.11. dem für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Ministerium die Aufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen, aufgeschlüsselt nach § 28 SGB II, § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II und § 6b BKGG, sowie für die zur Umsetzung eingesetzten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter aus dem Vorjahr nach. Der Nachweis ist mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.⁴

Allgemeine Aufsichts- und Prüfrechte für den Träger gegenüber dem Jobcenter, als gemeinsame Einrichtung, ergeben sich aus 44b Abs. 3 SGB II.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sangerhausen, den 11. Mai 2011


Dirk Schatz
Landrat

⁴ Auszug aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land LSA und dem LK MSH zum BuT, Pkt. 5; befristet gültig bis 31.12.2013

Anlage zur Richtlinie für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Verfahren zu den einzelnen Leistungen in der Übersicht

Leistungsart	Berechtigte	Leistungshöhe	Zahlungsart	Bemerkung
eintägige Ausflüge mehrtägige Fahrten von Kitas und Schulen	Personen, die <ul style="list-style-type: none"> das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben eine Kita, allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen keine Ausbildungsvergütung erhalten 	von der Einrichtung veranlasste tatsächliche Aufwendungen in nachgewiesener Höhe	Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter + Überweisung/ Barauszahlung	Befristet bis zum Schuljahresende 2010/2011 kann in begründeten Einzelfällen auch eine Barauszahlung an den Berechtigten erfolgen.
Schulbedarf	Personen, die <ul style="list-style-type: none"> das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> zum 01.08. 70 Euro zum 01.02. 30 Euro 	Geldleistung an den Berechtigten	Kein gesonderter Antrag erforderlich, sofern Leistungen zum Bewilligungszeitpunkt bezogen werden § 9 Abs. 3 BKGG generelle Antragspflicht
Schülerbeförderung	Personen, die <ul style="list-style-type: none"> das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben die Klassen 11 und 12 eines Gymnasiums besuchen oder eine berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	max. 100 Euro entsprechend dem satzungsgemäß zu leistenden Eigenanteil Anrechnung des Regelsatzes, wenn Fahrkarte auch für private Zwecke genutzt werden kann. Anrechnung nur bis zu dem Monat, in dem der Eigenanteil verbraucht ist.	Erstattung an den Leistungsberechtigten	Die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Mansfeld-Südharz gilt vorrangig. Danach ist die Schülerbeförderung bis zur 10. Klasse für die Schüler kostenfrei. Die Monatskarten der VGS können nicht für Privatfahrten genutzt werden.
Lernförderung	Personen, <ul style="list-style-type: none"> die das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben die eine allgemein- oder 	Lernförderung wird im beantragten Umfang, i.H. der ortsüblichen Preise erbracht. Explizit ergeben sich folgende <u>Förderhöhen</u> :	Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter + Überweisung	Bestätigung der Schule über Notwendigkeit der Lernförderung zwingend erforderlich;

	berufsbildende Schule besuchen <ul style="list-style-type: none"> • die keine Ausbildungsvergütung erhalten • deren Versetzung akut gefährdet ist • die das Klassenziel mit Nachhilfe noch erreichen können • die alle schulischen Angebote ausgeschöpft haben und • deren Leistungsstand nicht auf unent-schuldigte Fehltage zurückzuführen ist 	Einzelunterricht: maximal 15 Euro je Unterrichtsstunde von 45 min. Gruppenunterricht: maximal 10 Euro je Unterrichtsstunde von 45 min.		Die Lernförderung darf gem. § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII nur durch eine geeignete Stelle erfolgen. In diesem Sinne anerkannt werden alle <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen, die aufgrund einer Lehramtsbefähigung, einem Abschluss als Lehrausbilder bzw. ihrer in Schule und Studium erworbenen Kenntnisse geeignet sind • privatgewerblichen Anbieter von Lernförderung, • gemeinnützige und kommunale Träger von Lernförderung sowie • Volkshochschulen.
Mittagsverpflegung	Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben • eine Kita, allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen • keine Ausbildungsvergütung erhalten sofern die Einrichtung eine gemeinschaftliche Mittagsversorgung anbietet.	Tatsächliche Aufwendungen in nachgewiesener Höhe abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 1 Euro aus dem Regelsatz	Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter + Überweisung	Befristet bis zum Schuljahresende 2010/2011 kann in begründeten Einzelfällen auch eine Barauszahlung an den Berechtigten erfolgen
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die <ul style="list-style-type: none"> ○ in der Gemeinschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit aktiv sind bzw. sein 	Bis 10 Euro/ Monat Leistungen werden in tatsächlich aufgewendeter Höhe bis max. 10 Euro pro Monat unterstützt.	Gutscheinheft + Überweisung	Eine Folgebewilligung bedarf keiner erneuten Antragstellung, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. In diesen

	<p>wollen,</p> <ul style="list-style-type: none">○ Unterricht in künstlerischen Fächern erhalten oder○ an Aktivitäten der kulturellen Bildung teilnehmen oder teilnehmen wollen,○ sich an organisierten Freizeiten beteiligen wollen <p>und dafür einen Mitglieds- bzw. Kursbeitrag oder eine Gebühr entrichten.</p>	<p>Die Ansparung innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist möglich.</p>		<p>Fällen ist nur eine aktuelle Teilnahme-/Mitgliedsbescheinigung abzufordern.</p>
--	--	--	--	--